OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700541/2/ER

Datum:
Linz, 8. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des F G S, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29. Jänner 2019, GZ: Sich96-700-2018, wegen Übertretung des Meldegesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch zu jenen des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 29. Jänner 2019, GZ: Sich96-700-2018, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe iHv 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 36 Stunden), da er seinen Hauptwohnsitz in x, x, seit 5. Oktober 2018 aufgegeben und es zumindest bis 7. November 2018 unterlassen habe, sich beim Meldeamt der Stadtgemeinde L polizeilich abzumelden, obwohl, wer seine Unterkunft in einer Wohnung aufgibt, sich innerhalb von drei Tagen danach abzumelden hat. Der Bf habe dadurch § 2 Abs 1, § 4 Abs 1 iVm § 22 Abs 1 Z 1 Meldegesetz – MeldeG verletzt.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Erfüllung des Tatbestands von Beamten der Polizeiinspektion L festgestellt und zur Anzeige gebracht worden sei. Der Bf habe gegen die daraufhin ergangene Strafverfügung Einspruch erhoben und begründet, dass er im Oktober zwar die Wohnung bereits angemietet gehabt habe, seinen Hauptwohnsitz in der Wohnung seiner Großmutter habe er aber noch nicht aufgegeben gehabt. Er sei lediglich beim Umziehen gewesen, es liege kein Verstoß vor.
Dem hielt die belangte Behörde entgegen, dass der Bf vor Beamten der Polizeiinspektion L angegeben habe, dass er seit ca einem Monat nicht mehr in der x wohnen würde. Für die belangte Behörde bestehe kein Grund, an den Angaben der unter Diensteid stehenden Beamten zu zweifeln. Es stehe daher fest, dass der Bf am 5. Oktober 2018 seinen Hauptwohnsitz in der x aufgegeben und es bis zum 7. November 2018 unterlassen habe, sich beim Meldeamt der Stadtgemeinde L abzumelden.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in der er im Wesentlichen ausführte, warum es ihm nicht möglich gewesen ist, sich rechtzeitig an der neuen Adresse anzumelden.

I.3. Mit Schreiben vom 4. März 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, entfiel die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (§ 44 Abs 2 VwGVG).

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1. und I.2. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich unzweifelhaft und widerspruchsfrei aus dem vorgelegen Verwaltungsakt.

III. Gemäß § 4 Abs 1 Meldegesetz – MeldeG in der im vorgeworfenen Tatzeitraum geltenden Fassung BGBl. I Nr. 32/2018 ist, wer seine Unterkunft in einer Wohnung aufgibt, innerhalb von drei Tagen davor oder danach bei der Meldebehörde abzumelden.

Gemäß § 4 Abs 2 MeldeG in der im vorgeworfenen Tatzeitraum geltenden Fassung kann die Abmeldung anlässlich einer Anmeldung auch bei der für die Anmeldung zuständigen Meldebehörde bei Nachweis der Identität des Meldepflichtigen erfolgen. Die Abmeldung einer Unterkunft, die nicht den Hauptwohnsitz darstellt, kann bei jeder Meldebehörde erfolgen. Sofern es sich dabei nicht um die zuständige Meldebehörde handelt, wird sie für diese tätig; der erforderliche Datenaustausch hat im Wege des ZMR zu erfolgen.

Gemäß § 4 Abs 2 MeldeG in der zum Entscheidungszeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 104/2018 kann die Abmeldung anlässlich einer Anmeldung auch bei der für die Anmeldung zuständigen Meldebehörde bei Nachweis der Identität des Meldepflichtigen erfolgen. Die Abmeldung einer Unterkunft kann bei jeder Meldebehörde erfolgen. Sofern es sich dabei nicht um die zuständige Meldebehörde handelt, wird sie für diese tätig; der erforderliche Datenaustausch hat im Wege des ZMR zu erfolgen.

Gemäß § 1 Abs 2 VStG richtet sich die Strafe nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht, es sei denn, dass das zur Zeit der Entscheidung geltende Recht in seiner Gesamtauswirkung für den Täter günstiger wäre.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Dem Bf wurde sowohl in der Strafverfügung als auch im angefochtenen Straferkenntnis – in Spruch und Begründung – vorgeworfen, er habe es bis zum 7. November 2018 unterlassen, seinen Hauptwohnsitz beim Meldeamt der Stadtgemeinde L polizeilich abzumelden.

Entsprechend der im vorgeworfenen Tatzeitraum geltenden Fassung des Meldegesetzes war die Abmeldung eines Hauptwohnsitzes bei der (örtlich) zuständigen Meldebehörde binnen drei Tagen vor oder nach der Aufgabe des Wohnsitzes vorzunehmen. Der objektive Tatbestand des § 4 iVm § 22 Abs 1 MeldeG war nach dieser Rechtslage erfüllt, wenn jemand seinen Hauptwohnsitz bei der zuständigen Meldebehörde nicht rechtzeitig abgemeldet hat.

Seit 1. März 2019 ist jedoch § 4 Abs 2 MeldeG in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2018 in Kraft, dementsprechend kann auch die Abmeldung eines Hauptwohnsitzes nunmehr bei jeder Meldebehörde erfolgen.

Dem Bf wurde im gegenständlichen Strafverfahren bloß vorgeworfen, sich bei einer konkreten Behörde nicht abgemeldet zu haben. Nunmehr kann aber die Abmeldung bei jeder Meldebehörde erfolgen, weshalb die Einschränkung des Tatvorwurfs auf eine bestimmte Meldebehörde entsprechend § 4 Abs 2 MeldeG in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2018 zu eng gefasst ist, um eine Verwaltungsübertretung nach dieser Bestimmung zu bilden, da dem Bf damit nicht vorgeworfen wird, er habe seinen aufgegebenen Wohnsitz generell nicht rechtzeitig abgemeldet, sondern bloß bei einer konkreten Behörde.

IV.2. Zumal der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses einen Tatvorwurf enthält, der im vorgeworfenen Tatzeitraum eine Verwaltungsübertretung gebildet hat, nach der im Entscheidungszeitpunkt geltenden Rechtslage jedoch keine Verwaltungsübertretung bildet, ist die im Entscheidungszeitpunkt geltende Rechtslage für den Bf in ihrer Gesamtauswirkung günstiger. Es war daher gemäß § 1 Abs 2 VStG § 4 MeldeG in der zum Entscheidungszeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden.

Da – wie oben ausgeführt – der Vorwurf der verspäteten Abmeldung beim Meldeamt der Stadtgemeinde L gemäß § 4 MeldeG in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2018 zu eng gefasst ist und daher der bloße Vorwurf der Nicht-Abmeldung bei einer bestimmten Behörde keine Verwaltungsübertretung (mehr) bildet, war das Straferkenntnis aufzuheben und das Strafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter